

**Gesetz  
über die Organisation und die Geschäftsführung des  
Landrates  
(Landratsgesetz)**

Änderung vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE**

**A. Landrat**

**Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4, 11 und 11a Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Aufgaben und Befugnisse des Landrates richten sich nach der Kantonsverfassung, der Spezialgesetzgebung sowie nach den folgenden Vorschriften.

<sup>2</sup> Dem Landrat obliegen insbesondere:

1. Wahl des Landratsbüros;
2. Wahl des Landammanns und der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters;
3. Wahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten;
4. Wahl von weiteren Behörden sowie *Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern* nach Massgabe der Gesetzgebung;
5. Erlass von Gesetzen und von Einführungsgesetzen zu bundesrechtlichen Vorschriften;
6. Genehmigung von interkantonalen Verträgen;
7. Ausübung der dem Kanton zustehenden Rechte der Initiative und des Referendums in eidgenössischen Angelegenheiten;
8. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch das Bundesrecht dem Kanton verbindlich vorgeschrieben sind, sowie über alle Ausgaben, für die dem Landrat durch die Kantonsverfassung<sup>2</sup> oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist;

9. Festsetzung des jährlichen Voranschlags und Genehmigung der Staatsrechnung;
10. Ausübung der Oberaufsicht über die kantonalen Gewalten;
11. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms und der Jahreszielplanung;
- 11a. Genehmigung beziehungsweise Kenntnisnahme des Finanzplanes;
12. Festlegung des Kantonswappens;
13. Genehmigung von Grenzbereinigungen mit Nachbarkantonen unter Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

**B. Landratsbüro und Landratspräsidium**

**Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3a, 4 und 5 sowie Abs. 3**

**2. Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Das Landratsbüro hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. formelle Vorberatung der Landratsgeschäfte;
  2. Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Landrates;
  3. Ausarbeitung der Wahlvorschläge für die vom Landrat vorzunehmenden Wahlen;
  - 3a. Zuweisung von Vorlagen an parlamentarische Kommissionen und Koordination der Arbeiten der parlamentarischen Kommissionen;
  4. Beteiligung mit zwei Mitgliedern an den Vorbereitungen des Regierungsrates für die Wahl der *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*, die durch den Landrat zu wählen sind;
  5. Ausarbeitung des Abschnittes „Landrat“ des Staatsvoranschlags sowie Bewilligung und Überwachung der diesbezüglichen Ausgaben;
  6. Ausarbeitung der Begründungen für Abstimmungsvorlagen des Landrates;
  7. Entscheid über die Rückweisung von Vorlagen und parlamentarischen Vorstössen aus formellen Gründen;
  8. Vorberatung von Vorstössen und Vorlagen, die den Landrat betreffen;
  9. Vernehmlassung zu Beschwerden gegen landrätliche Erlasse und Beschlüsse zuhanden der zuständigen Gerichte;
  10. Vorbereitung und Antragstellung bei Disziplinarverfahren;
  11. Erfüllung der weitem ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Wahlvorschläge im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 können dem Landratsbüro einreichen:
1. die Fraktionen für die Wahlen in die ständigen Kommissionen;
  2. die Fraktionen und der Regierungsrat für die Wahl des Landammanns sowie der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters;
  3. die Fraktionen für die Wahlen der Gerichtspräsidentinnen oder der Gerichtspräsidenten sowie die weiteren Mitglieder der richterlichen Behörden;
  4. die betreffenden Verwaltungsbehörden, der Regierungsrat und die Fraktionen für die Wahlen in die Verwaltungsbehörden.
5. *aufgehoben*

<sup>3</sup> Das Landratsbüro tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein; *stimmt* ein Mitglied des Landratsbüros *gegen diesen* Beschluss, entscheidet der Landrat.

<sup>4</sup> Eingaben, deren Behandlung nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen, überweist es an die zuständige Behörde.

**C. Ständige Kommissionen und Verwaltungsbehörden**

**Art. 18 Abs. 1 Bestand und Wahl**

<sup>1</sup> Der Landrat wählt an der konstituierenden Sitzung auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

1. die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit mit 15 Mitgliedern;
2. die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales mit 15 Mitgliedern;
3. die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt mit 15 Mitgliedern;
4. die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft mit 15 Mitgliedern;
5. die Finanzkommission mit 11 Mitgliedern;
6. die Aufsichtskommission mit 13 Mitgliedern;
7. die Bankprüfungskommission mit 3 Mitgliedern;
8. die Justizkommission mit 7 Mitgliedern;
9. die Redaktionskommission mit 5 Mitgliedern;
10. die weiteren ständigen Kommissionen und Verwaltungsbehörden, deren Wahl durch die Gesetzgebung dem Landrat übertragen wird.

<sup>2</sup> Der Landrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere ständige Kommissionen wählen.

**Minderheitsantrag aus der WOV-Kommission:**

**Art. 18 Abs. 1 Bestand und Wahl**

<sup>1</sup> Der Landrat wählt an der konstituierenden Sitzung auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

1. die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit mit 9 Mitgliedern;
2. die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales mit 9 Mitgliedern;
3. die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt mit 9 Mitgliedern;
4. die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft mit 9 Mitgliedern;
5. die Finanzkommission mit 11 Mitgliedern;

6. die Aufsichtskommission mit 13 Mitgliedern;
7. die Bankprüfungskommission mit 3 Mitgliedern;
8. die Justizkommission mit 7 Mitgliedern;
9. die Redaktionskommission mit 5 Mitgliedern;
10. die weiteren ständigen Kommissionen und Verwaltungsbehörden, deren Wahl durch die Gesetzgebung dem Landrat übertragen wird.

<sup>2</sup> Der Landrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere ständige Kommissionen wählen.

#### **Art. 19      Beschränkung der Kommissionszugehörigkeit**

<sup>1</sup> Der Aufsichtskommission können nicht angehören:

1. Mitglieder von Organen der selbstständigen kantonalen Anstalten;
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der von der Aufsichtskommission beaufsichtigten selbstständigen kantonalen Anstalten.

<sup>2</sup> Der Justizkommission können nicht angehören:

1. *im kantonalen Anwaltsregister eingetragene* Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Finanzkommission können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung nicht angehören.

#### **Art. 20      Aufgaben der ständigen Fachkommissionen**

Die ständigen Fachkommissionen gemäss Art. 18 Ziff. 1 – 4 sind in ihrem Sachbereich zuständig für die Vorberatung der Vorlagen zuhanden des Landrates in Bezug auf die Gesetzgebung<sup>2</sup>, *die* Finanzbeschlüsse und *die weiteren* Beschlüsse.

#### **Art. 21      Finanzkommission**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission überwacht die Haushaltsführung des Kantons nach Massgabe der Finanzhaushaltsgesetzgebung<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Verhöramt steht auch unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts

<sup>2</sup> Somit auch Änderung der Kantonsverfassung

<sup>2</sup> Sie prüft insbesondere das Legislaturprogramm, den Finanzplan, die Jahreszielplanung, den Voranschlag, die Veränderungen des Leistungsauftrags<sup>3</sup> im Sinne des Personalgesetzes<sup>5</sup>, die Nachtragskredite und die Staatsrechnung<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Der Finanzkommission obliegt die Prüfung und Begutachtung der Vorlagen über Bürgschaften, An- und Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens sowie Gewährung ausserordentlicher Beiträge und Unterstützungen.

#### **Art. 22      Aufsichtskommission**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission prüft und überwacht aufgrund der Rechenschaftsberichte<sup>5</sup> sowie durch eigene Kontrollen:

1. die Geschäftsführung des Regierungsrates und der ihm unterstellten Verwaltung;
2. die Geschäftsführung und die Jahresrechnung der kantonalen selbstständigen Anstalten mit Ausnahme der Nidwaldner Kantonalbank;
3. die Erfüllung der Aufträge, die der Landrat dem Regierungsrat erteilt hat.

<sup>2</sup> Sie kann über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte verbindliche Weisungen erteilen.

#### **Art. 23      Justizkommission<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Die Justizkommission prüft und *überwacht aufgrund des Rechenschaftsberichtes sowie durch eigene Kontrollen* die Geschäftsführung der Gerichte; in diesem Zusammenhang kann sie den Gerichten verbindliche Weisungen erteilen, insbesondere über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte und die ~~auszugsweise~~ Veröffentlichung von Urteilen.

<sup>2</sup> Die Justizkommission ist ferner zuständig für die Vorberatung von:

1. Beschwerden;
2. Einbürgerungsgesuchen;
3. Begnadigungsgesuchen;

---

<sup>3</sup> Sobald WOF flächendeckend eingeführt wird, ist diese Aufgabe zu streichen.

<sup>4</sup> Terminologie gem. Kantonsverfassung Art. 61 Ziff. 8

<sup>5</sup> Terminologie gemäss Kantonsverfassung Art. 61 Ziff. 12

<sup>6</sup> bis auf Abs. 3 gleicher Wortlaut wie bisher Art. 21

4. Gesuchen um Erläuterung der Kantonsverfassung, der Gesetze und der vom Landrat erlassenen Verordnungen;
5. Petitionen.

<sup>3</sup>Die Justizkommission tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein; *stimmt* ein Mitglied der Justizkommission *gegen diesen* Beschluss, entscheidet der Landrat.

#### **Art. 23a Redaktionskommission <sup>7</sup>**

<sup>1</sup>Vorlagen, welche in die Gesetzessammlung aufzunehmen sind, müssen vor der Beratung durch die zuständige Behörde der Redaktionskommission vorgelegt werden.

<sup>2</sup>Die Redaktionskommission prüft die Vorlagen auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung; sie überarbeitet die Vorlagen aufgrund dieser Kriterien, ohne materielle Änderungen vorzunehmen.

<sup>3</sup>Stellt sie in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet sie der zuständigen Instanz schriftlich entsprechende Anträge.

#### **Art. 23b Mitberichte und Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Die Kommissionen nehmen zu Handen der Finanzkommission zum Voranschlag, zum Finanzplan sowie zur Staatsrechnung und zu Handen der Aufsichtskommission zum Rechenschaftsbericht Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft. Sie können Mitberichte abgeben zu Vorlagen, die anderen Kommissionen zur Vorberatung zugewiesen wurden.

<sup>2</sup>Sie können *bei anderen Kommissionen Mitberichte zu Vorlagen* einholen.

<sup>3</sup>Sie können die Aufsichtskommission auf Umstände aufmerksam machen, die eine Überprüfung im Rahmen der Oberaufsicht nahe legen.

#### **D. Nichtständige Kommissionen**

#### **Art. 24 Grundsatz**

Der Landrat kann Sachvorlagen zur Vorberatung und Antragstellung einer nichtständigen Kommission *überweisen*.

---

<sup>7</sup> Gleicher Wortlaut bisher Art. 22

**E. Parlamentarische Untersuchungskommission****Art. 25 Abs. 2 Einsetzung**

<sup>1</sup> Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Kantonsverwaltung (Regierungsrat oder andere kantonale Vollzugsorgane), beim Obergericht oder bei einer selbstständigen kantonalen Anstalt der besonderen Klärung durch den Landrat, kann er zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen Untersuchungskommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können das Landratsbüro, die Aufsichtskommission, die Justizkommission, die Finanzkommission sowie die Bankprüfungskommission stellen; ein Mitglied des Landrates ist zur Antragstellung berechtigt, wenn es zuvor mit einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt hat und diese Interpellation im Landrat behandelt worden ist.

<sup>3</sup> Die Einsetzung erfolgt nach Anhören der betreffenden Behörde durch den Landrat, der in seinem Beschluss den Auftrag der Untersuchungskommission festlegt.

**III. VERFAHREN****A. Sitzungen****Art. 28 Abs. 1 Einberufung**

<sup>1</sup> Nach jeder Neuwahl versammelt sich der Landrat im Monat Juni zur konstituierenden Sitzung.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Im übrigen versammelt sich der Landrat:

1. wenn es die Landratspräsidentin beziehungsweise der Landratspräsident anordnet;
2. wenn es der Landrat oder das Landratsbüro beschliesst;
3. wenn mindestens 15 Mitglieder des Landrates die Einberufung unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen;
4. wenn die Einberufung durch den Regierungsrat verlangt wird.

**B. Beratungen****2. Zusätzliche Bestimmungen für Kommissionen****Art. 39 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages:

---

<sup>8</sup> bisher: erste Hälfte Juli. Seit der Abschaffung der Landsgemeinde geht dies nicht mehr, weil die Richterwahlen und die Wahl des Landammanns vor dem 1.7. abgeschlossen sein müssen.

1. in sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes Einsicht nehmen;
2. von den zuständigen Verwaltungsbehörden beziehungsweise Gerichten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen;
3. Mitglieder der Verwaltungsbehörden beziehungsweise der Gerichte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Auskunftserteilung vorladen sowie der Verwaltung nicht angehörende Personen beiziehen;
4. Besichtigungen durchführen;
5. Gutachten bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- einholen;
6. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anhören;
7. Vernehmlassungsverfahren durchführen.

<sup>2</sup> Verweigert eine Verwaltungsbehörde beziehungsweise ein Gericht die verlangte Auskunft oder Akteneinsicht, entscheidet nach Anhörung einer Vertretung der Verwaltungsbehörde beziehungsweise des zuständigen Gerichts das Landratsbüro.<sup>9</sup>

#### **Art. 40      Aufsicht** **1. allgemein**

Die *Finanzkommission*, die *Aufsichtskommission*, die Bankprüfungskommission und die Justizkommission können:

1. Inspektionen durchführen, die in der Regel der zuständigen Verwaltungsbehörde beziehungsweise dem zuständigen Gericht angekündigt werden;
2. aussenstehende Fachleute gezielt mit einzelnen Kontrollaufgaben betrauen.

#### **Art. 41      2. Finanzkontrolle**

Die *Finanzkommission*, die *Aufsichtskommission* und die Justizkommission werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Finanzkontrolle unterstützt, die ihnen als Ausführungsorgan direkt zur Verfügung steht.

#### **3.      Parlamentarische Untersuchungskommission**

#### **Art. 45 Abs. 1      Stellung der Betroffenen**

<sup>1</sup> Behördenmitglieder, *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* sowie Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind,

---

<sup>9</sup> vgl. § 24 Geschäftsordnung des Kantonsrates Zug



haben das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und *Zeuginnen beziehungsweise* Zeugen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die Akten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei Befragungen und Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist. Auf die betreffenden Beweismittel darf nur abgestellt werden, wenn ihr wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

#### 4. Eingaben

### Art. 50 Erläuterungsgesuche

<sup>1</sup> Die Erläuterung der Kantonsverfassung oder eines Gesetzes <sup>10</sup> kann von jeder stimmberechtigten Person sowie von den in der Kantonsverfassung genannten Kantons- und Gemeindebehörden beantragt werden, jedoch nie in einem vor dem Richter anhängigen Fall.

<sup>2</sup> Das Erläuterungsgesuch ist *beim Landratssekretariat* <sup>11</sup> zuhanden der Justizkommission schriftlich und begründet einzureichen.

## IV. PARLAMENTERISCHE VORSTÖSSE

### Art. 53 Abs. 7 Formen

<sup>1</sup> Die Parlamentarische Initiative beantragt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes oder der allgemeinen Anregung den Erlass, die Änderung, die Ergänzung oder die Aufhebung von Bestimmungen der Gesetzgebung; wird die Initiative von mindestens einem Drittel der Ratsmitglieder vorläufig unterstützt, überweist sie der Rat zur Berichterstattung und Antragstellung an eine Kommission.

<sup>2</sup> Die Motion beantragt die Einleitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder den Erlass einer in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Verfügung oder eines Beschlusses.

<sup>3</sup> Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, einen Gegenstand oder eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Landrates, des Regierungsrates oder der Verwaltung zu prüfen; es kann auch einen Bericht über einen anderen Gegenstand oder die Einsetzung einer Sachverständigenkommission verlangen.

<sup>4</sup> Die Interpellation ist die Aufforderung an den Regierungsrat, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu erteilen.

---

<sup>10</sup> Erläuterungsgesuche können gemäss Art. 61 Ziff. 3 der Kantonsverfassung nur zur Kantonsverfassung und Gesetzen eingereicht werden!

<sup>11</sup> Formulierung analog Art. 49

<sup>5</sup> Die Kleine Anfrage ist ein vom Regierungsrat schriftlich zu beantwortendes Gesuch um Auskunft.

<sup>6</sup> Das Einfache Auskunftsbegehren verlangt vom Regierungsrat Antwort auf eine Frage von aktuellem kantonalem Interesse; die Frage wird an der nächstfolgenden Landratssitzung mündlich beantwortet.

<sup>7</sup> Die Anmerkung<sup>12</sup> ist eine kurze Feststellung oder eine Anregung zum Legislaturprogramm, zur Jahreszielplanung, zum Finanzplan oder zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates beziehungsweise einer selbstständigen kantonalen Anstalt.

## II.

Die Vollziehungsverordnung vom 25. Oktober 1995 zum Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassenverordnung)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### § 59            Revisionsstelle

Die Aufsichtskommission überwacht die Geschäftsführung der Pensionskasse und prüft deren Jahresrechnung; sie kann zulasten der Pensionskasse eine *Revisionsfirma* beiziehen.

## III.

Das Gesetz vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz)<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 39            Finanzplan

<sup>1</sup> Der Finanzplan enthält:

1. einen Überblick über den Aufwand und den Ertrag der Laufenden Rechnung;
2. eine Übersicht über die Investitionen;
3. eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten;
4. eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden;

---

<sup>12</sup> Der bisher vorgeschlagene Begriff „Bemerkung“ erscheint stark zu verwirren. In Analogie zu einer formellen „Anmerkung“ im Grundbuch wird auch für dieses neue Instrument der **Begriff „Anmerkung“** vorgeschlagen.

5. eine Zusammenstellung bedeutender Änderungen zum vorhergehenden Finanzplan.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Finanzplan für die beiden dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre. Der Finanzplan für die Investitionsrechnung wird für weitere zwei Jahre erstellt.

<sup>3</sup> Der Finanzplan für die ersten beiden Jahre bedarf der Genehmigung des Landrates, der weitergehende Finanzplan für die Investitionsrechnung wird dem Landrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 42 Abs. 1 Landrat

<sup>1</sup> Der Landrat ist zuständig für die Festsetzung <sup>13</sup> des Voranschlages, die Bewilligung von Nachtragskrediten, die Genehmigung der Staatsrechnung sowie für die Genehmigung beziehungsweise Kenntnisnahme des Finanzplanes.

<sup>2</sup> Der Landrat setzt den Kantonssteuereffuss für jeweils mindestens drei Jahre fest. Dieser Beschluss ist auf der Grundlage des Voranschlages der Laufenden Rechnung für das erste Jahr und des Finanzplanes für die beiden anderen Jahre zu fassen. Während dieser Steuerfussperiode können beantragt werden:

1. ausserordentliche Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung eines Bilanzfehlbetrages;
2. eine ausserordentliche Reduktion bei Vorliegen eines veranschlagten Ertragsüberschusses.

<sup>3</sup> Ergeben der vorgelegte Voranschlag und der Finanzplan einen durchschnittlichen Aufwandüberschuss von mehr als 0,10 Einheiten des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer, hat der Landrat entweder den Aufwandüberschuss derart zu reduzieren, dass der Durchschnitt unter diesem Grenzbetrag liegt oder an derselben Sitzung den Kantonssteuereffuss mindestens in dem Umfang zu erhöhen, dass diese Limite nicht überschritten wird.

<sup>4</sup> Der Landratsbeschluss über die Festsetzung des Kantonssteuereffusses untersteht gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum; er muss vor Beginn des betreffenden Steuerjahres im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 43 Ziff. 1 und 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Verabschiedung von Vorlagen zu Händen des Landrates betreffend den Voranschlag, die Nachtragskredite, die Staatsrechnung sowie den Finanzplan, soweit dieser vom Landrat zu genehmigen ist;
2. den Finanzplan, soweit dieser dem Landrat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird;

---

<sup>13</sup> Terminologie gemäss Kantonsverfassung Art. 61 Ziff. 7

3. die einzugehenden Verpflichtungen für die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit dafür nicht die Direktionen oder andere Organe ermächtigt sind;
4. die Aufhebung nicht beanspruchter Verpflichtungskredite;
5. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;
6. die Aufnahme langfristiger Mittel.

#### IV.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1992 über die Finanzkontrolle<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

##### § 2 Personal

Die Finanzkontrolle wird von einer Fachperson für Revisionen geleitet.

##### § 19 Ausführungsorgan

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtskommission, die Justizkommission und die Finanzkommission in ihren Aufsichtstätigkeiten und steht ihnen als Ausführungsorgan zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Aufsichtskommission, der Justizkommission und der Finanzkommission.

#### V.

Das Gesetz vom 27. April 1969 über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

##### Art. 12c Abs. 1 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Revisionsstelle des EWN ist die Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Diese hat für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung eine Revisionsfirma beizuziehen.

#### VI.

Das Gesetz vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz)<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

##### Art 13 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Revisionsstelle des Kantonsspitals ist die Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Diese hat für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung eine Revisionsfirma beiziehen.

**VII.**

Die Vollziehungsverordnung vom 24. April 1996 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung)<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2           Aufsichtskommission**

Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgaben gemäss der Landratsgesetzgebung, soweit keine bundesrechtliche Aufsicht besteht.

**§ 15 Abs. 2   Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse erfüllt ihre Aufgaben unter direkter Aufsicht des Bundes.

<sup>2</sup> In Verwaltungsangelegenheiten und bei der Erfüllung von Aufgaben, die der Ausgleichskasse gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übertragen sind, untersteht sie der Aufsicht der Verwaltungskommission, soweit die Aufsicht nicht vom Bund wahrgenommen wird. Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Landrates beziehungsweise der Aufsichtskommission.

**VIII.**

Das Gesetz vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz)<sup>10</sup> lautet neu:

**Art. 5 Abs. 3 Ziff. 3 *Aufgehoben*****Art. 6 Abs. 1 Anstaltsorgane**

<sup>1</sup> Die Organe der Anstalt sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Direktion;
3. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Landrat ordnet die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane in der Vollziehungsverordnung.

**IX.**

Die Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986 zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung)<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

§ 8            *Revisionsstelle*  
                 1. Bezeichnung

<sup>1</sup> Revisionsstelle der kantonalen Sachversicherung ist die Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Diese hat für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung eine Revisionsfirma beizuziehen.

§ 9            Aufgehoben  
                 2. Verfahren

~~<sup>1</sup> Die zugezogene Revisionsgesellschaft erstattet der Aufsichtskommission und dem Verwaltungsrat einen ausführlichen Revisionsbericht, von dem sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates Kenntnis zu nehmen haben; die Einsichtnahme ist unterschriftlich zu bestätigen.~~

~~<sup>2</sup> Der vom Verwaltungsrat genehmigte Geschäftsbericht ist der Aufsichtskommission bis Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres für die Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung vorzulegen.~~

~~<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission überzeugt sich aufgrund des Revisionsberichtes davon, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäss aufgestellt ist. Sie kann sich von den Anstaltsorganen Aufschluss erteilen lassen über alle Belange, die Gegenstand des Revisionsberichtes sind. Ausserdem kann sie Auskunft verlangen über die Geschäftspolitik und andere wichtige Angelegenheiten. Sie nimmt zu diesem Zweck auch Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates.~~

~~<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission ist befugt, bei der Anstalt Visitationen durchzuführen; sieht sie sich zu Bemerkungen veranlasst, spricht sie sich zunächst mit einer Dreiervertretung des Verwaltungsrates aus.~~

~~<sup>5</sup> Aufgrund des Berichtes und Antrages der Aufsichtskommission beschliesst der Landrat über die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung der Anstaltsorgane.~~

**IX.**

Das Gesetz vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 8           Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Revisionsstelle des Hilfsfonds ist die Aufsichtskommission.

<sup>2</sup> Diese hat für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung eine Revisionsfirma beizuziehen.

**X.**

Das Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 65           2. Rechenschaftsbericht**

<sup>1</sup> Sämtliche Gerichte haben über ihre Tätigkeit dem Obergericht jährlich bis zum 1. März Bericht zu erstatten; die Berichterstattungspflicht für die *Friedensrichterinnen und Friedensrichter* obliegt dem *Kantonsgerichtspräsidium*.

<sup>2</sup> Das Obergericht als Gesamtgericht reicht dem Landrat jährlich bis zum 15. April die Rechenschaftsberichte ein.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Die bisherigen Termine (31. März und 31. Mai) sind eindeutig zu eng und werden so nicht mehr gehandhabt. Die Sitzung der Justizkommission mit dem Obergerichtspräsidenten ist jeweils vor Mitte Mai.

**XI.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2003,

<sup>2</sup> NG 151.1

<sup>3</sup> NG 165.21

<sup>4</sup> NG 511.1

<sup>5</sup> NG 165.1

<sup>6</sup> NG 513.1

<sup>7</sup> NG 642.1

<sup>8</sup> NG 714.1

<sup>9</sup> NG 741.11

<sup>10</sup> NG 867.1

<sup>11</sup> NG 867.11

<sup>12</sup> NG 867.3

<sup>13</sup> NG 261.1